

Satzungen des Vereins „Singekreis Libenter Canto e.V“ (VR 13530)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Singekreis Libenter Canto e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Sitz des Vereins ist 50737 Köln, Sebastianstr. 115

§2 Zweck

Der Verein ist ein Singekreis der Pfarrgemeinde St.Katharina, der sich gesanglich um das neue geistliche Lied, Gospels, Spirituels herum gestaltet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen können in der tatsächlichen Höhe erstatten werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. *„Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ordentlichen Mitglieder haben Beiträge zu errichten, soweit und in der Höhe diese durch die Mitgliederversammlung für ein Kalenderjahr festgesetzt werden.“*
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand der über die Aufnahme entscheidet.
4. Juristische Personen können nur die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
5. Die außerordentlichen Mitglieder haben Beiträge zu errichten, soweit und in der Höhe diese durch die Mitgliederversammlung für ein Kalenderjahr festgesetzt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

-Austritt

-Ausschluss

-Tod

2. Der Austritt ist für außerordentliche Mitglieder zu Ende eines jeden Kalenderjahres möglich, wenn ein außerordentliches Mitglied ihn bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich beim Vorstand erklärt.

„Der Austritt für ordentliche Mitglieder ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor Quartalsende dem 1. Oder 2. Vorsitzenden vorliegen. Gezahlte Beiträge für den Zeitraum nach Beendigung der Mitgliedschaft werden erstattet.“

3. Der Vorstand kann ein Mitglied das gegen Interessen und Ruf des Vereins erheblich verstoßen hat mit der sofortigen Wirkung ausschließen. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung des Betroffenen möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur dieser Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

4. Der Todesfall beendet eine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und Schriftführer verantwortlich.....?
2. Die Mitgliederversammlung
 - berät über die Tätigkeit des Vereins
 - nimmt den Jahres- und Kassenbericht für das vorausgegangene Berichtsjahr vom Vorstand und Kassenprüfer entgegen und beschließt über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 - beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - wählt die Ersatzmitglieder des Vorstandes.
3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand auf Eigenbeschluss oder auf Wunsch eines Zehntels der Mitglieder ein. Der Vorstand lädt hierzu vierzehn Tage schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem 1. Vorsitzenden
 - der / dem 2. Vorsitzenden
 - der / dem Schriftführer(in)
 - der / dem Notenwart(in)
 - der / dem Schatzmeister(in)
 - der / dem 1. Chorleiter
 - der / dem 2. Chorleiter
2. -Der / die 1. und 2. Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Notenwart(in), Schatzmeister(in) wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt Wiederwahl ist zulässig.
3. Der / die 1. und 2. Chorleiter(in) haben kraft ihres Amtes die geborene Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Der Vorstand gemäß §26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzende.
5. Ein von der Mitgliederversammlung bestimmte(r) Seelsorger(in) wird dem Vorstand als Berater zur Seite gestellt. Diese(r) Seelsorger(in) ist das Bindeglied von dem Verein zur Pfarrgemeinde St. Katharina.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzmitglied in den Vorstand auf. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der bei der Wahl erzielten Stimmzahl.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit erfolgt Neuwahl.

§8 Rechnungslegung

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Prüfung der Vereinsrechnung hat jährlich durch ein Mitglied des Kirchengvorstandes der Pfarrgemeinde St Katharina und ein ordentliches Mitglied des Vereins zu erfolgen; diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§9 Redaktionelles Änderungsrecht der Satzung durch den Vorstand

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt soweit vom Finanzamt Köln oder Amtsgericht Köln, Änderungen der Satzung in redaktioneller Hinsicht gewünscht werden, diese zu beschließen.

§10 Auflösung

Wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen, so fällt das Reinvermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Katharina in Köln Niehl mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar einem anderen gemeinnützigen musikalischen Zwecke der Gemeinde zufließt.